

Gemeinderat Burgstall

Mitteilungsvorlage	Vorlagen-Nr: Status: AZ: Datum:	MV-BU/0395/2022 öffentlich 08.12.2022
<u>Betreff:</u> Frist zur Beantragung des Begrüßungsgeldes für Neugeborene in der Gemeinde Burgstall		
Federführendes Amt: Einreicher:	Ordnungsamt Jäger, Anna-Luisa	
Beratungsfolge	13.12.2022	Gemeinderat Burgstall

Dem Gemeinderat werden zwei Anträge auf Begrüßungsgeld für Neugeborene zur Diskussion vorgelegt.

Gem. der Satzung über die Gewährung eines kommunalen Begrüßungsgeldes für neugeborene Kinder der Gemeinde Burgstall in der Fassung der 2. Änderung vom 28.01.2020 ist der Antrag auf Begrüßungsgeld für Neugeborene innerhalb von 3 Monaten nach der Geburt des Kindes zu stellen.

Am 13.05.22 und am 09.11.2022 ging je ein Antrag auf Begrüßungsgeld in der Verbandsgemeinde ein, welche die Bedingung der 3 Monatsfrist nicht erfüllten. Im ersten Fall lag die Geburt des Kindes bereits 9 Monate (*10.08.2021) zurück, im zweiten war eine Frist von insgesamt 4 ½ Monaten (*28.06.2022) verstrichen.

Beide Familien erhielten einen Ablehnungsbescheid mit der Begründung aufgrund der Verfristung.

In beiden Fällen gab es ein Antwortschreiben, welches darauf hinwies, dass Ihnen die Satzung als zugezogene Familie nicht bekannt war und beanstandeten, dass auch keinerlei Information auf diese Möglichkeit erhalten würde, weshalb die Einhaltung der 3 Monate Fristsetzung nicht umsetzbar war.

Im Jahr 2021 wurden insgesamt 4 Anträge auf Begrüßungsgeld gestellt und genehmigt (je 500,00 €) im Jahr 2022 waren es 2 genehmigte (je 500,00 €) und die oben benannten 2 Ablehnungen. Der Planansatz für 2022 sah 6.000 € vor, somit für 12 Genehmigungen.

Für den Vergleich:

In der Gemeinde Angern gibt es ebenfalls die Möglichkeit zur Beantragung des Begrüßungsgeldes für Neugeborene. Auch hier trat in der Vergangenheit die Problematik der Verfristung auf. 2020 entschied sich der Gemeinderat daraufhin die Frist der Beantragung auf 1 Jahr hoch zu setzen, wobei die Bedingung des Hauptwohnsitzes in der Gemeinde zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes einzuhalten ist.

Zur Diskussion ist die Frage zu stellen, ob die Frist der Beantragung verlängert werden sollte?

Wenn ja, stellt sich zudem die Frage, ob die Änderung rückwirkend erlassen werden soll und die benannten Ablehnungen nachträglich zu genehmigen sind?

Begründung:

Anlagen:

Finanzielle Auswirkungen im laufenden Haushaltsjahr			Ja ☒	Nein ☐
Gesamtkosten der Maßnahme in 2022 1.000,00 €	Jährliche Folgekosten in €	Mittel bereits geplant 2022 Ja ☒ Nein ☐	Haushaltsstelle 3632000.5318000	
zusätzliche Einnahmen		☒ Nein	☐ Ja in Höhe von:	
Erläuterungen:				

Verbandsgemeinde-
bürgermeister

Kämmerei

Amtsleiter

Sachbearbeiter

Gremium		TOP	☐ Abstimmung laut Beschlussvorschlag mit		Die Vorlage wurde zum Beschluss erhoben. Datum: _____ Siegel- Bürgermeister / Vorsitzender Verbandsgemeinderat
☐ Ein- stimmig	☐ Mehr- heitlich	Ja	Nein	Enthaltungen	